

„Kreisliches Förderprogramm offene Jugendarbeit“ Richtlinie des Landkreises Havelland

1. Bedarfssituation und Geltungsbereich

Der Landkreis Havelland – dort das Jugendamt - als örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Gesamtverantwortung für die Leistungen nach dem SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz. Im Sinne des § 4 SGB VIII fördert der Landkreis Havelland die Erbringung von Leistungen durch eine Vielfalt freier Träger der Jugendhilfe. Mit einem „Netz“ aus geförderten sozialpädagogischen Fachkräften werden die kommunalen und freien Träger in ihrem Wirken unterstützt und ihre Kooperationsfähigkeit gestärkt.

Im Zuge der Erarbeitung von kommunalen Jugendkonzepten in den kreisangehörigen Ämtern und amtsfreien Gemeinden seit 2015 wurde ein erhöhter Fachkräftebedarf in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland festgestellt.

Vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel will der Landkreis Havelland durch die Bezuschussung von Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte Angebote stärken, die gem. § 11 Abs. 1 SGB VIII an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, die sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gehören zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft unter anderem die soziale Betreuung der Bürger, die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen und die Förderung des kulturellen Lebens. Daher engagieren sich auch die kreisangehörigen Ämter und amtsfreien Gemeinden für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Vorliegende Richtlinie findet keine Anwendung auf die Förderung derjenigen Stellen sozialpädagogischer Fachkräfte, die der Richtlinie des Landkreises Havelland zur Vergabe von geförderten Stellen in der Kinder- und Jugendarbeit (PKR) und der damit verbundenen Qualitätssicherung und -entwicklung unterliegen.

Anlage (1) der Richtlinie des Landkreises Havelland zur Vergabe von geförderten Stellen in der Kinder- und Jugendarbeit (PKR) und der damit verbundenen Qualitätssicherung und -entwicklung „Definition der Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit gem. §§ 11 - 14 SGB VIII mit Erläuterung“ findet auf die Arbeit nach der vorliegenden Richtlinie entsprechende Anwendung.

2. Fördergrundsätze

- a) Beginnend mit dem Jahr 2018 werden zusätzliche Fachkräfte im Landkreis Havelland in den Arbeitsfeldern offene Jugendarbeit (Treffpunktarbeit, Gruppenarbeit, sozialpädagogische Gruppenarbeit und Jugendberatung in Jugendclubs sowie mobile Jugendarbeit/Streetwork) gefördert.
- b) Stellen in der Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe und Jugendkoordination sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig. Über mögliche Stellenanteile für Jugendkoordination wird im Einzelfall entschieden.
- c) Der Landkreis Havelland legt jeweils bis 30. Juni für das Folgejahr die Höhe der zuzuwendenden Gesamtkosten für die Vergütung einer pädagogischen Fachkraft in

der offenen Kinder- und Jugendarbeit fest und gibt diese bekannt. Es handelt sich um die förderfähigen Brutto-Arbeitgeber-Personalkosten für eine geförderte Stelle. Dieser durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses bestätigte Betrag bildet die Grundlage des Förderverfahrens im Folgejahr.

- d) Der Landkreis Havelland bezuschusst die Personalkosten. Ein Festbetrag in Höhe der Hälfte des unter c) genannten Betrages wird pauschal ausgereicht, soweit
 - die tatsächlichen Brutto-Arbeitgeber-Personalkosten dem unter c) genannten Betrag entsprechen oder diesen überschreiten,
 - die sozialpädagogische Fachkraft in Vollzeit tätig ist und
 - die sozialpädagogische Fachkraft ganzjährig tätig ist.
- e) Sollten die unter d) genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, so verkürzt sich der Zuschuss des Landkreises entsprechend. Im Rahmen einer Anteilsfinanzierung werden bis zu 50 % der tatsächlichen Brutto-Arbeitgeber-Personalkosten bezuschusst. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.
- f) Gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe geschaffen und betrieben werden können. Mit dem Ziel der Stärkung der Trägervielfalt im Landkreis Havelland werden die Kreismittel nur für Stellen bei den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gewährt.
- g) Die übrigen Personalkostenanteile sowie die Leistungen der Personalbewirtschaftung werden vom jeweiligen Amt/von der jeweiligen amtsfreien Gemeinde und dem Träger der Stelle erbracht.
- h) Der Landkreis Havelland gewährt pro Stelle eine jährliche Sachkostenpauschale im Rahmen der durch den Kreistag bewilligten Mittel (siehe Ziff. 7).

3. Ziele der Förderung

Mit dem gezielten Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften soll die offene Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland strukturell gestärkt werden. Die sozialpädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, dass

- eine wirksame, methodisch vielfältige und qualitativ hochwertige Kinder- und Jugendarbeit gemäß der §§ 11 und 14 SGB VIII geleistet wird,
- die sozialpolitischen und sozialpädagogischen Ziele der Jugendarbeit (siehe Jugendförderplan des Landkreises Havelland) konsequent verfolgt werden,
- Beratungs- und Unterstützungsangebote für benachteiligte Kinder und Jugendliche und/oder Kinder und Jugendliche in Problemlagen gem. § 13 Abs. 1 SGB VIII geleistet werden können und
- Unterstützungskräfte und ehrenamtliche Helfer in der Jugendarbeit gewonnen und angeleitet werden können.

4. Verfahren

Das im Folgenden beschriebene Verfahren zur Verortung und Vergabe der Stellen ist erstmals für die Jahre 2018/2019 und dann nachfolgend mindestens alle vier Jahre durchzuführen. Eine einzelne Neuvergabe wird außerdem notwendig, wenn ein Träger innerhalb der festgelegten Laufzeit eine Stelle zurück gibt.

4.1 Verortung der Stellen

- a) Der Verwaltung des Jugendamtes liegen im Rahmen der Jugendhilfeplanung gem.

§ 80 SGB VIII die notwendigen Kennzahlen vor.

- b) Auf der Grundlage ihrer örtlichen Konzeption/Planung stimmt sich die örtlich zuständige Gemeinde mit den freien Trägern über Arbeitsstrukturen und Stellenbedarf in der offenen Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen ab und reicht einen Antrag auf Förderung einer/mehrerer Stelle(n) bei der Verwaltung des Jugendamtes ein.

Hinweis: Die geförderten Stellen in der offenen Jugendarbeit sind zusätzlich zu schaffen. Die Gemeinde erklärt mit der Antragstellung, dass bei Inanspruchnahme der Förderung im Zuständigkeitsgebiet keine Personalkosten in der Jugendarbeit eingespart werden. Wird eine bestehende Stelle, die zuvor von der Gemeinde voll finanziert wurde, zur geförderten Stelle umgewandelt, so müssen die ersparten Personalkosten in neue zusätzliche Stellen(anteile) fließen.

- c) Auf der Grundlage der unter a) und b) genannten Unterlagen erfolgt die Überprüfung der Stellenverteilung durch die Verwaltung des Jugendamtes.
- d) Die Mitglieder der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit werden am Prozess beteiligt und haben die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- e) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Zuordnung der Stellen an eine Gemeinde/Stadt/Amt und die Vergabefrist vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Grundlagen. Diese Zuordnung der Stellen ist Grundlage für das Vergabeverfahren, mit welchem konkret festgelegt wird, welcher Träger die Zuwendung für eine Stelle erhält (siehe Ziff. 4.2).

4.2 Vergabe der Stellen

Die Ermittlung des Trägers, der die Zuwendung für eine geförderte Stelle erhält, erfolgt nach folgendem Verfahren:

a) Auslobung der Stelle

In unmittelbarer Verbindung mit dem unter Ziff. 4.1 e) genannten Beschluss des Jugendhilfeausschusses wird die Stelle mit konkreter Beschreibung des Stelleneinsatzes ausgelobt. Die Auslobungsfrist soll 4 Wochen nicht unterschreiten. Die Träger bewerben sich in Form eines Zuwendungsantrags für die Stellen.

b) Antragsstellung

Antragsberechtigt sind:

- gem. § 75 (1) und (2) SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- gem. § 75 (3) SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (Kirchen und Religionsgemeinschaften)
- Ämter und amtsfreie Gemeinden des Landkreises Havelland.

Mit dem Antrag sind einzureichen:

- eine Konzeption des Trägers (Anforderungen: siehe Ziff. 5a)
- eine Stellenbeschreibung,
- eine Erklärung darüber, dass
 - o sozialpädagogisches Fachpersonal eingesetzt wird (siehe Ziffer 8.1),
 - o der Träger den Anforderungen (siehe Ziff. 5b) gerecht werden kann,
 - o eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Gemeinde, Stadt bzw. dem Amt erfolgte,
 - o die Finanzierung/Bewirtschaftung der Stelle abgesichert werden kann.

c) Prüfungs- und Entscheidungsprozess

Die Antragsunterlagen des Trägers werden von der Verwaltung des Jugendamtes geprüft. Ein Vergabevorschlag wird erarbeitet.

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die konkrete Stellenvergabe.

Die Verwaltung des Jugendamtes teilt dem Träger die Entscheidung mit und erteilt zu gegebener Zeit den Zuwendungsbescheid. Sie prüft anhand der vom Träger vorgelegten Qualifikationsnachweise, ob der Träger die Stelle mit einer sozialpädagogischen Fachkraft besetzt.

Der Träger besetzt und bewirtschaftet die Stelle. Bei Ausfall des Stelleninhabers informiert er das Jugendamt und die Gemeinde und sorgt für eine zügige Nachbesetzung.

4.3 Weiterbewilligung innerhalb des Vergabezeitraums

Aus haushalterischen Gründen ist trotz der Zuordnung der Stellen an einen Träger jährlich eine Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss über die Zuwendung der Mittel zur Finanzierung der Stellen erforderlich. Dafür gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Träger zeigen bis zum 15.08. des laufenden Jahres beim Jugendamt des Landkreises an, dass sie die Stelle(n) weiter bewirtschaften wollen. Sie reichen unter Beachtung der für das Folgejahr festgesetzten förderfähigen Brutto-Arbeitgeber-Personalkosten für eine sozialpädagogische Fachkraft den Finanzplan für das Folgejahr inklusive der Finanzierungserklärung der örtlich zuständigen Gebietskörperschaft ein.
- b) Die Verwaltung des Jugendamtes prüft die Anträge und bereitet die Beschlussfassung vor.
- c) Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Weiterbewilligung der geförderten Stellen und deren finanzielle Förderung aus Kreismitteln für das folgende Kalenderjahr, sofern die Mittel haushaltsrechtlich dafür zur Verfügung stehen.

5. Anforderungen für die Vergabe der Stellen

a) Anforderungen an die Konzeption des Trägers

In der einzureichenden **aktuellen** Konzeption (vgl. Ziff. 4.2 b) sind insbesondere konkrete Aussagen darüber zu treffen,

- welches Leitbild der Träger hat,
- welche aktuellen Aufgaben und Problemlagen im Mittelpunkt der Arbeit des Stelleninhabers stehen werden,
- wie damit den Zielstellungen aus dem Jugendförderplan des Landkreises Havelland Rechnung getragen werden soll,
- wie der aktuellen Konzeption und Planung der Gebietskörperschaft für die Kinder- und Jugendarbeit Rechnung getragen werden soll,
- in welchem Arbeitsfeld/an welchem Standort der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stelleninhaber tätig wird,
- mit welchen Maßnahmen der Träger die Tätigkeit des Stelleninhabers unterstützen wird,

- welche personellen Ressourcen ihm mit welchen Qualifikationen im Haupt- und Ehrenamt zur Verfügung stehen,
- wie Kooperationen im sozialen Umfeld im Interesse einer gelingenden Kinder- und Jugendarbeit gestaltet werden,
- welche Möglichkeiten für Partizipation und Beschwerde es für die Nutzer der Angebote gibt.

b) Anforderungen an den Träger der Stelle

Der Träger

- erbringt im Landkreis Havelland entsprechend der Zielsetzungen des Jugendförderplans Leistungen als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe,
- beteiligt sich an der Arbeit der AG nach § 78 SGB VIII,
- hat eine aktuelle Trägerkonzeption, in der insbesondere die Leistungen gemäß §§ 11-14 SGB VIII beschrieben werden,
- kann garantieren, die geförderte Stelle zuverlässig zu besetzen und zu bewirtschaften,
- beteiligt sich finanziell im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Personal- und Sachkosten,
- leistet Unterstützung, Anleitung und Fortbildung des Stelleninhabers,
- gewährleistet eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung der Kinder- und Jugendarbeit,
- engagiert sich in der Jugendverbandsarbeit, der Förderung des Ehrenamtes und für die Qualifizierung von jungen Menschen für Aufgaben der Jugendarbeit (Juleica),
- fördert Vernetzung und Gremienarbeit, um Synergien zu nutzen,
- trägt Verantwortung für die verlässliche Nachweisführung, Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln,
- hat Vereinbarungen mit dem Jugendamt gem. § 72a (2) und § 8a (4) SGB VIII geschlossen,
- sorgt für Erhaltungsmaßnahmen und Ausstattung in den Jugendclubs/Jugendräumen, für Sicherheit und Versicherungsschutz.

c) Anforderungen an den Stelleninhaber

Der Stelleninhaber

- ist zuverlässig im Sinne von § 79 a SGB VIII und hat dies dem Träger mit einem erweiterten Führungszeugnis nachgewiesen,
- verfügt über die erforderliche Qualifikation als sozialpädagogische Fachkraft (siehe Ziff. 8.1),
- ist aufgrund seiner Persönlichkeit, seiner beruflichen Erfahrungen und seiner Interessen geeignet für die spezifischen Aufgaben der Stelle und
- bringt sich engagiert für die Erreichung der Ziele der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland ein.

6. Maßnahmen bei Nichterfüllung

Wenn dem Landkreis Havelland bekannt wird, dass Stelleninhaber und/oder Träger vorsätzlich oder fahrlässig den Zielen und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland zuwider handeln oder konzeptionelle, personelle, arbeitsorganisatorische oder qualitative Anforderungen nicht erfüllt werden, ergreift das Jugendamt folgende Maßnahmen in dieser Reihenfolge:

- a) Anhörung des Trägers (ggf. auch des Stelleninhabers)
- b) mündliche und/oder schriftliche Aufforderung zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele mit Fristsetzung, ggf. auch Erteilung von Auflagen

Wenn der Träger nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Aufgaben zu erfüllen, wird der Zuwendungsbescheid des Landkreises Havelland für die Zukunft widerrufen.
Die Stelle wird zur Neuvergabe ausgeschrieben (Verfahren nach Ziff. 4.2).

In Fällen von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Trägers, die zu einer Gefährdung für das Kindeswohl oder Gemeinwohl führen, behält sich der Landkreis Havelland die Möglichkeit des fristlosen Widerrufs des Zuwendungsbescheides gem. § 49 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz vor.

7. Einsatz der Sachkostenpauschale für die geförderten Stellen

Die dem Träger für die Bewirtschaftung der Stelle zur Verfügung gestellte Sachkostenpauschale ist für diesen Zweck zu verwenden. Im Einzelnen ist sie einzusetzen für stellenbezogene Aufwendungen für

- Büro- und Verbrauchsmaterialien,
- Telekommunikation und Dienstreisen,
- Fort- und Weiterbildung,
- Öffentlichkeitsarbeit und/oder kleinere Ausstattungsgegenstände (bis zu 200,00 EUR Anschaffungswert).

Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

8. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung

Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit bemisst sich an der Erreichung ihrer Ziele. Es geht darum, die Aufgaben und Ziele aus dem SGB VIII sowie die Ziele der Jugendarbeit im Landkreis Havelland aus dem Jugendförderplan zu erfüllen. Die offene Kinder- und Jugendarbeit soll einen Beitrag zur Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, zur Abwendung sozialer Benachteiligungen und zum erzieherischen Schutz der Kinder und Jugendlichen leisten. Sie erreicht das durch sozialpädagogisch wertvolle Maßnahmen und Projekte ebenso wie durch niedrigschwellige Angebote für Spiel, Sport und vertrauensvolles Miteinander.

Wichtige Qualitätsanforderungen sind dabei:

- a) Die Angebote sollen vielfältig, freiwillig und offen für alle Kinder und Jugendlichen sein.
- b) Die Angebote sollen mit ihren räumlichen, zeitlichen und personellen Rahmenbedingungen und inhaltlichen Aspekten den tatsächlichen aktuellen Entwicklungen und Erfordernissen gerecht werden.
- c) Kinder und Jugendliche sollen in die Planung und Organisation der Angebote einbezogen werden, sollen mitbestimmen und selbst gestalten.
- d) Die Angebote sind im Sozialraum bekannt und gut vernetzt.
- e) Der Träger sorgt für Fachaustausch, kollegiale Beratung, Fort- und Weiterbildung der Fachkraft.

8.1 Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte

Der Träger darf für eine geförderte Stelle nach dieser Richtlinie hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen, eine dieser Aufgabe entsprechende Qualifikation nachweisen können und/oder aufgrund umfassender Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit jungen Menschen in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen.

- Fachlich geeignet sind Personen mit folgenden erworbenen Berufsbezeichnungen:
 - a) staatlich anerkannte Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiter
 - b) Hochschulabsolventen im Hauptfach Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik (Bachelor, Master, Magister oder Diplom)
 - c) Absolventen der Z-Kurse, die über ein Zertifikat für das entsprechende Tätigkeitsfeld verfügen
 - d) Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung und Personen, die über andere pädagogische Abschlüsse verfügen
- Kräfte mit anderen als den unter den Punkten a) bis d) genannten Berufsabschlüssen können geförderte Stellen besetzen, wenn sie durch Ausbildung, Praxiserfahrung und nachweisbare Fortbildung über gleichartige oder gleichwertige Qualifikationen erworben haben und die Verwaltung des Jugendamtes dem zustimmt.
- Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gem. der Punkte a) bis d) teilnehmen, können eine Stelle besetzen, wenn der Träger die Geeignetheit begründet und die Verwaltung des Jugendamtes dem zustimmt. Die fachliche Unterstützung des Stelleninhabers durch den Träger ist abzusichern.
- Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte mit einer anderen Qualifikation, jedoch umfassenden Praxiserfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit, können eine Stelle besetzen, wenn der Träger für sie eine individuelle Bildungsplanung zur Erlangung sozialpädagogischer Kompetenzen vorlegt. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen 400 Stunden nicht unterschreiten.
In diesen Fällen bedarf es der Begründung der Geeignetheit durch den Träger und der Zustimmung des Jugendamtes (Beschluss des Jugendhilfeausschusses). Der Bildungsplan wird zur verbindlichen Nebenbestimmung des Bescheides zur Personalkostenförderung; die Fortbildungsnachweise sind einzureichen.

Im **Vertretungsfall** (z. B. wegen Krankheit des Stelleninhabers) können nach Zustimmung der Verwaltung des Jugendamtes in der Jugendarbeit erfahrene Personen befristet für maximal 3 Monate eingesetzt werden. Längere Vertretungslösungen bedürfen der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses.

Vorausgesetzt wird für Vertretungsfälle, dass

- eine konkrete fachliche Anleitung durch den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewährleistet ist,
- sichergestellt wurde, dass die Person im Sinne des § 72a SGB VIII persönlich geeignet ist und ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt und
- sie konzeptionell in die Arbeit des Trägers eingebunden wird.

8.2. Unterstützung durch das Jugendamt des Landkreises Havelland

Das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe unterstützt und begleitet die kreisangehörigen Gemeinden, Städte und Ämter, die kommunalen und freien Träger und Stelleninhaber bei der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere durch:

- a) Einbeziehung in die fachpolitische Diskussion im Rahmen der kreislichen Jugendhilfepflegeplanung, insbesondere in der AG 78 Kinder- und Jugendarbeit,
- b) Unterstützung der örtlichen Planung/Konzeptentwicklung für Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden, Städten und Ämtern, insbesondere Vermittlung von externer Prozessbegleitung und Gewährung von Fördermitteln im Rahmen des Beratungsprogramms des MBS,

- c) Anregung zu und Teilnahme an regionalen oder örtlichen Planungskonferenzen und Abstimmungsrunden,
- d) Information über Fortbildungsprogramme, Landestagungen, Unterstützungsdienstleistungen und Fördermöglichkeiten,
- e) Durchführung von Erfahrungs- und Fachaustauschen sowie Fachtagen,
- f) Fachberatung, insbesondere im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- g) Unterstützung bei der Beantragung und Abrechnung von Jugendfördermitteln des Landkreises Havelland,
- h) Ausreichung von Fördermitteln gemäß Jugendförderrichtlinie des Landkreises Havelland,
- i) Einsatz von Steuerungsinstrumenten wie zum Beispiel Zielvereinbarung, Berichtswesen, Evaluationen.

9. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss in Kraft.

Rathenow, 2018-01-05



Lewandowski
Landrat